

Allgemeinverfügung
Festlegung von Gebieten gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG i. V. m. § 153 Abs. 1
StrlSchV

AV d. GAA BS v. 30. 11. 2020 — 40350/06/10 —

Das GAA Braunschweig erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gebiete der Gemeinden Goslar-Stadt, Clausthal-Zellerfeld und Braunlage werden als Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2020 (BGBl. I S. 2232) (Radonvorsorgegebiete) festgelegt.
2. Diese AV gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Die AV und ihre Begründung können **in der Zeit vom 28. 12. 2020 bis zum 25. 1. 2021** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu den angegebenen Zeiten, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (siehe unten) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, eingesehen werden.

Begründung:

1. Nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG hat die zuständige Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 121 Abs. 2 StrlSchG die Gebiete festzulegen und zu veröffentlichen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 Satz 1 oder § 126 StrlSchG überschreitet. Diese Gebiete ergeben sich aufgrund von Vorhersagen gemäß § 153 Abs. 1 StrlSchV vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 11. 2020 (BGBl. I S. 2502), hierbei insbesondere durch die Auswertung von Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität, geologischen Daten und Messdaten zur Radon-222-

Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen, sowie die bundesweite Vorhersage des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS). Die genaue Festlegung eines Gebietes als Radonvorsorgegebiet erfolgt nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG, wenn aufgrund einer Vorhersage gemäß § 153 Abs. 2 StrlSchV auf mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebietes in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude der Referenzwert nach § 124 Satz 1 oder § 126 StrlSchG überschritten wird. Für die Gemeinden Stadt Goslar, Clausthal-Zellerfeld und Braunlage sind diese Bedingungen erfüllt, sodass sie als Radonvorsorgegebiet festzulegen sind.

2. Die AV gilt gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. 6. 2019 (BGBl. I S. 846), zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Eine AV darf gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich in diesem Sinne ist eine Individualbekanntgabe, da der Adressatenkreis so groß ist, dass er nicht mehr zeit- und zweckgerecht angesprochen werden kann und somit die ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt werden würde.

3. Die Auslegung der AV erfolgt ergänzend zur öffentlichen Bekanntgabe, um zu gewährleisten, dass die Rechtsverfolgungsinteressen Dritter gewahrt werden.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen auf Grund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt

geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes).

Zusätzlich ist die AV auf der Internetseite des MU unter www.umwelt.niedersachsen.de sowie der Radonberatungsstelle des Landes Niedersachsen beim NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de/radon abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Braunschweig, 30. 11. 2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Auftrage

Dr. Artelt